

Jugendordnung

des 1. Schachklub Troisdorf 1924 e. V.

- (1) Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung.**
- (2) Die Jugendlichen treten jährlich einmal zu einer ordentlichen Jugendversammlung zusammen.**
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann einberufen werden**
- auf Verlangen des Jugendwartes
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Jugendlichen.
- (4) Jede Jugendversammlung wird vom Jugendwart nach Absprache mit dem Jugendsprecher mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Dabei ist die von ihm festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendsprecher geleitet.**
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Jugendliche hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.**
- (6) Die Jugendversammlung regelt Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen; z. B.:**
- Wahl des Jugendvorstandes für die Dauer eines Jahres,
 - Wahl des Jugendsprechers für die Dauer eines Jahres,
 - Anträge und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (7) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendsprecher und zwei Beisitzern.**
- (8) Der Jugendsprecher sollte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.**

Diese Jugendordnung wurde am 09.04.2019 von der Jugendversammlung beschlossen und am gleichen Tag vom Vorstand genehmigt. Sie tritt am 09.04.2019 in Kraft.

Marlon Schmitz

(Jugendsprecher)